



Vorsitzender:
Pascal Fuckerieder

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

BA-Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: (089) 233-37224
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 09.01.2024

Antrag:

Der BA 23 bittet die LHM auf den stark frequentierten Hauptwegen in der Angerlohe Maßnahmen zu ergreifen, um die Waldwege insbesondere im Winterhalbjahr mittig begehbar zu halten und dadurch deren Verbreiterung zu stoppen.

Darüber hinaus wird um eine juristische Einschätzung gebeten, ob dadurch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Waldes ausgelöst wird.

In dem Zusammenhang soll geprüft werden, ob an den Hauptzugängen sinngemäß folgender Hinweis angebracht werden kann: „Das Betreten des Waldes bei Wind und Schnee ist gefährlich und sollte unbedingt vermieden werden. Mit herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen muss in einem Wald gerechnet werden.“

Begründung:

Wie bereits in den Anträgen BA-Antrag 20-26 / B 03080 (Besucherlenkungskonzept), BA-Antrag 20-26 / B 02687 (Beschilderung FFH-Gebiet) und BA-Antrag 20-26 / B 00662 (Gebietsbetreuung für FFH-Gebiet Angerlohe und Allacher Lohe) zum Ausdruck kommt, verfolgt der BA 23 Ziel, die Schutzgebiete im Stadtbezirk Allach Untermenzing trotz steigendem Erholungsdruck langfristig zu erhalten.

Dafür sind insbesondere im Bereich der Angerlohe zeitnah Maßnahmen zur aktiven Reduzierung des Trampelpfadnetzes erforderlich. Zum Schutz der sensiblen Vegetation an den Wegrändern muss zudem einer weiteren Verbreiterung bestehender Wege entgegengewirkt werden.

Auf dem Ortstermin am 25.11.23 mit dem Gebietsbetreuer kam der BA 23 zu dem Schluss, dass es neben der randlichen Eingrenzung der Wege durch Totholz erforderlich ist, insbesondere im Winterhalbjahr die abschnittsweise stark vermatschten Hauptwege mittig begehbar zu halten. Denn die Besucher weichen dem Schlamm auf die Wegränder aus und verbreitern so sukzessive die Wege. Ein gutes Beispiel hierfür ist der südliche Weg entlang der Ratzelstraße bis zum Waldspielplatz, der sich in den letzten 10 Jahren fast um das Doppelte verbreitert hat.

Die LHM steht in der Pflicht, das Recht auf Naturgenuss und Erholung im Landschaftsschutzgebiet Angerlohe zu gewährleisten (§37 BayNatSchG). Das Betreten der Angerlohe auf bestehenden Pfaden ist bei längerer Feuchtigkeit nicht möglich ohne entweder den Wald zu schädigen (indem man auf noch nicht betretene Wegränder ausweicht) oder knöcheltief im Schlamm zu versinken.

Daher beantragen wir, dass die LHM Pflegemaßnahmen auf einigen (gerne mit dem BA abzustimmenden) hauptsächlich genutzten Waldwegen durchführt. Dies könnte durch Kiesschüttung, Hackschnitzel oder andere laubwaldverträgliche Materialien in vermatschten Abschnitten erfolgen. Wir sind gerne offen für andere waldverträgliche Lösungen. Wir bitten die LHM, sich dazu mit den anderen Waldeigentümern in Verbindung zu setzen und ggf. deren Eiverständnis einzuholen. Ergänzend sollen dann in Zusammenarbeit mit dem BA, der Gebietsbetreuung und ggf. dem Baureferat überflüssige Wege durch Totholz versperrt und Wegränder seitlich durch Totholz eingegrenzt werden.

Verkehrssicherungspflicht

Dem BA wurde mündlich mitgeteilt, dass bereits eine Pflege einzelner Wege, wie oben genannt, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht auslösen könnte, und diese deshalb abgelehnt werde. Der BA möchte natürlich die mit eventuellen Sicherungsmaßnahmen einhergehende Gefährdung von Habitatbäumen vermeiden, er bezweifelt aber auch, dass aus der die Pflege einzelner Wege eine gegenüber dem Status Quo erhöhte Verkehrssicherungspflicht resultieren würde.

Der Waldbesucher nutzt den Wald grundsätzlich auf eigene Gefahr. Zum Wald gehören auch die dort befindlichen Waldwege (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG). Nach der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung ist eine Haftung der Eigentümer für waldtypische Gefahren (z.B. Astabbruch) ausgeschlossen, siehe BGH, Urteil vom 02.10.2012 - VI ZR 311/11. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen, rechnen. Für ungewidmete Waldwege gilt daher keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, laut Rechtsprechung auch dann nicht, wenn sie stark frequentiert sind.

Wir gehen daher davon aus, dass allein die Ausbesserung verschlammter Abschnitte der Waldpfade keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht begründet. Dies basiert auf der Praxis, dass auch forstwirtschaftlich genutzte Wege regelmäßig durch Grobkies usw. ertüchtigt und befahrbar gehalten werden, ohne dass sich daraus eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht ableiten würde.